



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 35/23

14.11.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 04.03.2025	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Nebenstelle, Gebäude Hauptstraße 5A	SAAL: Nr. 117
-----------------------------	------------------	--	--------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Wedehorn der Stadt 27211 Bassum gelegene und im Grundbuch von Wedehorn Blatt 191 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
1	Wedehorn	6	127	Landwirtschaftsfläche, Wedehorn	4.590
	Wedehorn	6	129/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Wedehorn 8	20.988

(Resthofstelle mit Wohngebäude, angebautem Zwischenbau, Stallgebäude, weiteren Nebengebäuden und einem Carport; Baujahr unbekannt; Wohnfläche geschätzt etwa 255 m²; Nutzflächen geschätzt insgesamt etwa 470 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 02.01.2024.

Verkehrswert: 310.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de